



Merkblatt Lebenspartnerschaft

Grundsatz

1

Dieses Merkblatt gilt für die von der AXA betreuten Sammelstiftungen in der Schweiz. Es gibt einen Überblick, unter welchen Voraussetzungen der Lebenspartner/die Lebenspartnerin Anspruch auf eine Partnerrente nach dem Tod einer versicherten Person hat. Rechtlich massgebend ist ausschliesslich das zum Todeszeitpunkt gültige Vorsorgereglement.

Voraussetzung

2

Im Rahmen der beruflichen Vorsorge und im Sinne des Vorsorgereglements liegt eine Lebenspartnerschaft vor, wenn im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person mindestens eine der folgenden Lebenssituationen vorliegt:

Zivilstand

Sie sind **nicht verheiratet** und führen **keine eingetragene Partnerschaft** und sind **nicht miteinander verwandt**.

Lebenssituation

Sie befinden sich in **einer der folgenden Lebenssituationen**:



Gemeinsamer Haushalt und Wohnsitz



Erhebliche finanzielle Unterstützung



Gemeinsame Kinder

Meldung und Prüfung

Die **Lebenspartnerschaft muss** zu Lebzeiten **nicht gemeldet** werden. Der mögliche **Leistungsanspruch wird im Zeitpunkt des Todes geprüft**.

Eine Lebenspartnerschaft ist auch unter gleichgeschlechtlichen Personen möglich.

Die hinterbliebene Lebenspartnerin oder der hinterbliebene Lebenspartner:

- **Hat in den letzten 5 Jahren eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt und Wohnsitz geführt, solange die gesundheitliche Situation dies zulässt.**

Ein gemeinsamer Haushalt und Wohnsitz liegt vor, wenn die Lebenspartner als Wohngemeinschaft im gleichen Haushalt leben und denselben amtlichen Wohnsitz vorweisen können. Dieser muss mindestens für die letzten 5 Jahre bis zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person bestanden haben.

Sollte die gesundheitliche Situation der versicherten Person oder des Lebenspartners/der Lebenspartnerin dies nicht mehr zulassen, z.B. aufgrund eines dauerhaften Aufenthaltes im Pflegeheim, so wird diese Dauer mitberücksichtigt.

oder

- **Wurde in erheblichem Masse unterstützt.**

Eine Unterstützung in erheblichem Masse liegt vor, wenn die versicherte Person mindestens zur Hälfte für den Lebensunterhalt des Lebenspartners/der Lebenspartnerin aufkommen ist. Diese erhebliche Unterstützung muss während mindestens 2 Jahren ohne Unterbruch ausgerichtet worden sein und im Zeitpunkt des Todes oder in den letzten Jahren vor dem Tod der versicherten Person bestehen.

oder

- **Muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen.**

Es liegt eine Unterhaltspflicht des Lebenspartners/der Lebenspartnerin für eines oder mehrere gemeinsame Kinder vor.

Erläuterungen zu den reglementarischen Bestimmungen

3

Meldung und Prüfung

4

Wichtig: Die **Lebenspartnerschaft muss** der Pensionskasse (Stiftung) zu Lebzeiten **nicht gemeldet werden**. Sofern die gesetzlichen und reglementarischen Voraussetzungen für die Partnerrente aus einer Lebenspartnerschaft erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf diese Leistung. Der mögliche **Leistungsanspruch** des Lebenspartners/der Lebenspartnerin sowie die vorliegende Lebenssituation wird **im Zeitpunkt des Todes** der versicherten Person durch die Pensionskasse (Stiftung) **geprüft**.

Kein Anspruch auf die Partnerrente besteht, wenn die hinterbliebene Lebenspartnerin oder der hinterbliebene Lebenspartner bereits eine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente bezieht.

Die Zivilstandsverordnung (ZStV) regelt den Zivilstand und unterscheidet verschiedene Zivilstandskategorien. Die wichtigsten sind:

- Ledig
- Verheiratet oder eingetragene Partnerschaft
- Geschieden oder aufgelöste Partnerschaft
- Verwitwet oder durch Tod aufgelöste Partnerschaft

Ledig

Der Zivilstand ledig gilt, solange man noch nie verheiratet oder in einer eingetragenen Partnerschaft war.

Verheiratet

Der Zivilstand verheiratet gilt, solange die Person auf dem zuständigen Zivilstandsamt als verheiratet geführt wird. Eine vorübergehende, dauerhafte Trennung oder ein noch laufendes Scheidungsverfahren ändert nichts am gültigen Zivilstand.

Seit dem 1. Juli 2022 haben auch gleichgeschlechtliche Paare die Möglichkeit, eine Ehe zu schliessen.

→ Personen mit diesem Zivilstand können keine Lebenspartnerschaft im Sinne der beruflichen Vorsorge führen.

Eingetragene Partnerschaft

Gemäss dem Partnerschaftsgesetz (PartG) ist die eingetragene Partnerschaft eine privatrechtliche Institution, die gleichgeschlechtlichen Paaren vorbehalten ist, und ihnen einen neuen Personenstand – und somit einen offiziellen Status – verleiht. Sie ist der Ehe gleichgestellt. Seit dem 1. Juli 2022 (nach Einführung der «Ehe für alle») können in der Schweiz keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden.

→ Personen mit diesem Zivilstand können keine Lebenspartnerschaft im Sinne der beruflichen Vorsorge führen.

Geschieden

Offiziell gilt man als geschieden, sobald das Scheidungsurteil des Zivilgerichts rechtskräftig ist.

Aufgelöste Partnerschaft

Die eingetragene Partnerschaft gilt als aufgelöst, sobald das Urteil des Zivilgerichts über deren Auflösung rechtskräftig ist.

Verwitwet

Als verwitwet gilt man, wenn die Ehepartnerin oder der Ehepartner verstorben ist.

Durch Tod aufgelöste Partnerschaft

Dieser Zivilstand gilt, wenn die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner verstorben ist.